

Sechstes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze tritt ab 1. Januar 2008 in Kraft. Es regelt verschiedene Finanzierungsfragen mit Blick auf die Bundesagentur für Arbeit. Außerdem wird der Bezug des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitnehmer verlängert.

Inhalte des Gesetzes sind im Einzelnen:

- Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung zum 1. Januar 2008 von 4,2 % auf 3,3 %.
- Ersetzung des Aussteuerungsbetrages, den die Bundesagentur für Arbeit (BA) bislang bei Übertritt eines Arbeitslosengeld I-Empfängers in das Arbeitslosengeld II entrichtete, durch einen Eingliederungsbeitrag. Damit beteiligt sich die BA zur Hälfte an den jährlichen, vom Bund zu tragenden Aufwendungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.
- Die Beitragszahlungen des Bundes an die BA für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten entfallen.
- Bei der BA wird ein Versorgungsfonds gebildet.

Nach: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 01.01.2008

Hier finden Sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung – BT-Drs 16/6741 v. 18.10.2007 mit Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung:

<http://dip.bundestag.de/btd/16/067/1606741.pdf>

Hier finden Sie das Gesetz im Bundesgesetzblatt Nr. 70 (2007) S. 3245:

<http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl107s3245.pdf>

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.